

Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Partenheim

vom 6. Februar 2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Partenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 11.11.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Nach den Ziffern 1 d) und 2 d) des Abschnitts II der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2010 in der Fassung vom 12.03.2013 werden folgende Ziffern e) eingefügt. Nach Abschnitt VI. 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. e) Rasengrabstätte als Wahlgrabstätte | 1.600,00 € |
| 2. e) Rasengrabstätte als Wahlgrabstätte | 40,00 € p.a. |

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|---|----------|
| 4. Die Gebühren für eine Grabplatte in dem Rasengrabfeld des Friedhofs Partenheim betragen: | 100,00 € |
|---|----------|

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Partenheim, den 6. Februar 2015



Volker Stahl,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Partenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 8 vom 10.2.2015

Wörrstadt, den 10.2.2015
Im Auftrag

